Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 535
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 06. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2021)

zum Thema:

Was kann Berlin zu einer europäischen Asbeststrategie beitragen?

und **Antwort** vom 20. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Grüne)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 27535
vom 06.05.2021
über Was kann Berlin zu einer europäischen Asbeststrategie beitragen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche EU-Rahmenbedingungen existieren zum Thema Asbest in Gebäuden und wie passen sich die Aktivitäten des Landes Berlin gemäß der Drucksache des Abgeordnetenhauses „Gesund und asbestfrei wohnen in Berlin“ in die europäischen Rahmenbedingungen ein?

Frage 2:
Welche Beschlüsse, Richtlinien oder Verordnungen der EU-Institutionen existieren aktuell zum Thema Asbest?

Antwort zu Frage 1 und Frage 2:
Seit 2005 ist es in der EU verboten, Asbest oder asbesthaltige Produkte herzustellen, in Verkehr zu bringen oder zu verwenden (s. Richtlinie 1999/77/EG zur sechsten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, „REACH-Verordnung“).

Das Unionsrecht regelt außerdem Fragen des Schutzes der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (s. Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz). In zwei im Rahmen der letzten Monaten vorgelegten Mitteilungen kündigt die Europäische Kommission eine Überarbeitung der genannten Richtlinie an (s. „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit. Für eine schadstofffreie Umwelt“ vom 14.10.2020, COM (2020) 667 final; „Europas Plan gegen den Krebs“ vom 03.02.2021, COM (2021) 44 final). Die Kommission wird voraussichtlich 2022 eine Senkung der für Asbest geltenden Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz vorschlagen.

Im Rahmen ihrer Mitteilung „Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“ vom 14.10.2020, COM (2020) 662 final, beschreibt die Europäische Kommission die zentralen Grundsätze für die Gebäuderenovierung bis 2030 und 2050. Dazu gehört auch die Erfüllung anspruchsvoller Gesundheits- und Umweltschutznormen, die auch Maßnahmen zur Beseitigung von und zum Schutz vor schädlichen Stoffen wie Asbest oder Radon umfassen sollen. Dieser in der „Renovierungswelle“ verankerte Grundsatz korrespondiert mit dem Strategieschwerpunkt Nummer 3 der Drucksache 18/0722 „Gesund und asbestfrei wohnen in Berlin“ für die Erarbeitung von Sanierungsstrategien zur Beseitigung von Asbest.

Frage 3:
Wie hat das Land Berlin an den Beschlüssen, Richtlinien oder Verordnungen (Frage 2.) mitgewirkt?

Antwort zu 3:
Der Senat hat an den o.g. Verordnungen, Richtlinien bzw. Dokumenten nicht mitgewirkt.

Frage 4:
Welche Fristen für die Beseitigung von Asbest aus Gebäuden existieren auf EU-Ebene?

Antwort zu 4:
Dem Senat sind keine derartigen Fristen aufgrund von EU-Recht bekannt.

Frage 5:
Arbeitet das Land Berlin auf EU-Ebene an gemeinsamen Strategien zur Asbestsanierung im Gebäudebereich? Falls ja, mit welchem Ziel?

Antwort zu 5:
Nein.

Frage 6:
Welche anderen Bundesländer und EU-Staaten sind Kooperationspartner des Landes Berlin beim Thema Asbest?

Antwort zu 6:
Berlin ist über nationale Arbeitsgremien der Fachministerkonferenzen oder andere übergreifende Arbeitsgremien in verschiedene Themenkomplexe in Bezug auf Asbest eingebunden. Unter anderem überarbeiten der Bund und die Bundesländer unter Beteiligung Berlins derzeit die LAGA M23 von 2015 („Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“). Die als Technische Baubestimmung eingeführte „Asbestrichtlinie“ wurde von einem Fachgremium der Bauministerkonferenz erarbeitet.

Frage 7:
Welche Förderprogramme sind auf EU-Ebene für die Asbestsanierung geplant?

Antwort zu 7:
Der Senat hat keine Kenntnisse über geplante, zielgerichtete Förderprogramme zur Asbestsanierungen in Gebäuden.

Berlin, den 20.5.21

In Vertretung

Lüscher
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen